

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Stadt Heidelberg
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
stationäre Wohngruppe Don Bosco (5-Tage-Gruppe)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.12.2017** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe Don Bosco (5-Tage-Gruppe)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **193,69 €/ pro BT (240 Tage)**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 23,14 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Nachrichtlich: bei Abrechnung von 365 Tagen würde das tägliche Entgelt 127,35 € betragen.

Investitionsbetrag: **27,38 €/ pro BT (240 Tage)**

Nachrichtlich: bei Abrechnung von 365 Tagen würde der Investitionsbetrag 18,00 € betragen.

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Elterntaining **595,23 €/ Pauschale**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.09.2021**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2022**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Heidelberg

Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

